

§ 19 VVG

Die Beweislast des Versicherers bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

1. REGELUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Der Versicherer ist gemäß § 1 VVG bei Eintritt des Versicherungsfalles zur Leistung verpflichtet. Lehnt der Versicherer die Regulierung des Versicherungsfalles vollständig oder teilweise ab, beruft er sich häufig auf die Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer.

Obliegenheiten sind gesetzliche und vertragliche Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers (z.B. Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten), deren Erfüllung Voraussetzung für die Entstehung und den Erhalt des Versicherungsschutzes sind.

Eine große Rolle für die vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers hat die gesetzliche vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß § 19 Absatz 1 VVG.

1.1 Leistungsfreiheit des Versicherers bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer bis zur Annahme des Versicherungsantrages durch den Versicherer diesem auf Nachfrage alle ihm bekannten und für den Inhalt des Versiche-

rungsvertrages erheblichen Gefahrumstände anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer den Rücktritt erklären (§ 19 Absatz 2 VVG). In diesem Fall ist er von der Erbringung der Versicherungsleistung frei (§ 21 Absatz 2 VVG). Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Rücktritt und die Leistungsfreiheit ist gemäß § 19 Absatz 5 VVG, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe seiner Erklärung auf die möglichen Rechtsfolgen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen hat.

1.2 Ausschluss der Leistungsfreiheit bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Demgegenüber wird sich der Versicherungsnehmer darauf berufen, dass die Leistungsfreiheit des Versicherers trotz Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ausgeschlossen ist. Die Verletzung wirkt sich in den folgenden Konstellationen nicht aus:

Der Versicherungsnehmer handelte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig (§ 19 Absatz 3 Satz 1 VVG).

Im Falle grober Fahrlässigkeit hätte der Versicherer den Versicherungsvertrag – wenn auch zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen (§ 19 Absatz 4 Satz 1 VVG). Allerdings werden die geänderten Bedingungen auf einseitiges Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsgegenstand gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 VVG. Wird im Wege der rückwirkenden Vertragsanpassung ein Risikoausschluss in den Vertrag eingeführt, kann auch dies zu einem Ausschluss der Leistungspflicht des Versicherers führen.

Der Versicherer hatte Kenntnis von dem nicht angezeigten Gefahrumstand oder der Unrichtigkeit der Anzeige (§ 19 Absatz 5 Satz 1 VVG).

Die Verletzung der Anzeigepflicht war weder für die Feststellung oder den Eintritt des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich. Bei fehlender Ursächlichkeit ist der Versicherer trotz Rücktritts vom Versicherungsvertrag weiterhin zur Leistung verpflichtet (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 1 VVG). Dies gilt nicht im Fall der Arglist.

1.3 Konsequenz: Beweislastentscheidung

Will der Versicherungsnehmer trotz Rücktritt des Versicherers und Berufung auf die Verletzung der Anzeigepflicht seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung durchsetzen, muss er Klage gegen den Versicherer erheben. Dabei sind häufig im Prozess vorgetragener Tatsachen zwischen den Parteien streitig. Kann sich das Gericht keine Überzeugung von der Unwahrheit oder Wahrheit einer im Prozess entscheidungsrelevanten streitigen Tatsa-

che machen, entscheidet es hierüber zu Lasten der beweisbelasteten Partei.¹

Ob die Versicherungsleistung dem Versicherungsnehmer zusteht, hängt daher nicht selten von der Verteilung der Beweislast ab. Die Beweislast stellt eine generelle Risikoanweisung dar. Sie umschreibt, wer das Risiko eines Prozessverlustes in dem Fall trägt, dass eine bestimmte Tatsache nicht nachgewiesen werden kann.

Fraglich ist daher, für welche Tatsachen der Versicherer im Falle einer Verletzung der Anzeigepflicht die Beweislast trägt.

2. DIE BEWEISLASTVERTEILUNG DES § 19 VVG

Die Beweislastverteilung bei einer Verletzung der Anzeigepflicht nach § 19 VVG ist differenziert geregelt. Sie folgt den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung. Wer die Beweislast für eine Tatsache trägt, ergibt sich entweder aus einer gesetzlichen Bestimmung, der Formulierung gesetzlicher Normen oder aber aus einer generellen Risikobetrachtung.

2.1 Grundsätzliche Beweislastregeln

Grundregel ist, dass jeder die Tatsachen zu beweisen hat, auf die er sich beruft: Der Anspruchsteller trägt die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen. Der Anspruchsgegner trägt die Beweislast für die rechtsvernichtenden, -hindernden oder -hemmenden Tatbestandsmerkmale einer Norm.² Soweit wiederum gegenüber den rechtsvernichten-

¹ Vgl. Greger in: Zöller (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 28. Auflage 2010, Vor § 284 Rn. 15.

² BGH NJW 1991, 1052.

den Tatsachen rechtserhaltene Tatsachen geltend gemacht werden, wechselt die Beweislast wieder zum Anspruchsteller.³

Für den Anspruch auf die Versicherungsleistung gemäß § 1 VVG folgt daraus, dass der Versicherungsnehmer nach dem allgemeinen Grundsatz das Bestehen eines wirksamen Versicherungsvertrages und den Eintritt des Versicherungsfalles zu beweisen hat.

Macht der Versicherer geltend, er sei von der Versicherungsleistung frei, weil er wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurückgetreten sei (§§ 19 Absatz 2, 21 Absatz 2 VVG), behauptet er einen rechtshindernden Umstand. Für diesen trifft ihn die Beweislast. Diese Beweislast wird in der Regelung des § 69 Absatz 3 Satz 2 VVG klargestellt.

Der Versicherungsnehmer wiederum ist beweisbelastet dafür, dass die Leistungsfreiheit des Versicherers trotz Verletzung der Anzeigepflicht besteht. Die Beweislast ergibt sich dabei aus der Formulierung des Gesetzes. Danach ist das Rücktrittsrecht des Versicherers (§ 19 Absatz 3 Satz 1 VVG, § 19 Absatz 4 VVG, § 19 Absatz 5 Satz 1 VVG) oder das Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers (§ 21 Absatz 2 Satz 1 VVG) „ausgeschlossen“, wenn bestimmte Umstände vorliegen.

2.2 Umfang der Beweispflicht des Versicherers

Der Versicherer hat zu beweisen, dass der Versicherungsnehmer objektiv eine Obliegenheit zur Anzeige hatte und er diese verletzte.

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG umfasst dies den Beweis dafür, dass bis Abgabe des Antrages auf Abschluss des Versicherungsvertrages

- ein gefahrerheblicher Umstand vorlag,
- der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform nach dem Umstand fragte,
- der Versicherungsnehmer den Umstand nicht angab,
- obwohl er Kenntnis von diesem Umstand hatte.

Darüber hinaus muss der Versicherer darlegen, dass er den Versicherungsnehmer gemäß § 19 Absatz 5 VVG generell auf einen möglichen Rücktritt und die damit einhergehende Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hatte.

2.2.1 Vorliegen eines gefahrerheblichen Umstandes

Gefahrerhebliche Umstände sind alle Tatsachen, die auf die Entscheidung des Versicherers auf Abschluss des Versicherungsvertrages mit dem vereinbarten Inhalt Einfluss ausüben. Dabei muss es sich um einen objektiv gefahrerheblichen⁴ Umstand handeln.

³ Vgl. BGH NJW 1999, 352 f.; Greger in: Zöller (Hrsg.), a.a.O., Vor § 284 Rn. 17a.

⁴ Vgl. LG Köln, Urteil vom 7. Oktober 2009, Az. 23 O 154/09; Looschelders in: Looschelders/Pohlmann (Hrsg.), VVG, § 19 Rn. 24.

Die Neufassung des VVG erschwert die Beweislast des Versicherers. Im Gegensatz zu § 16 Absatz 1 Satz 3 VVG a.F. wird nicht mehr vermutet, dass ein Umstand, den der Versicherer erfragt, gefahrerheblich ist. Die alleinige Behauptung des Versicherers, ein Umstand sei zur Gefahrerhöhung geeignet, ist nicht ausreichend.

Der Versicherer muss vielmehr die Gefahrerheblichkeit unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes im Prozess konkret darlegen und ggf. beweisen. Auf die subjektive Vorstellung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers kommt es dabei nicht an. Bestreitet der Versicherungsnehmer die Gefahrerheblichkeit, wird der Versicherer den Nachweis durch Vorlage seiner bei Vertragsschluss geltenden Risikoprüfungsgrundsätze führen. Die Vernünftigkeit der Risikoprüfungsgrundsätze des Versicherers nimmt das Gericht an. Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, die Vernünftigkeit der Risikoprüfungsgrundsätze im Zweifel ebenfalls zu bestreiten.

2.2.2 Frage nach dem gefahrerheblichen Umstand

Die Beweislast des Versicherers erstreckt sich auch darauf, dass er den Versicherungsnehmer in Textform vor dem Vertragsschluss nach dem gefahrerhöhenden Umstand fragte. Eine ungefragte spontane Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht nach heutigem Recht nicht mehr.⁵

Den Beweis der Nachfrage wird der Versicherer anhand des Versicherungsantrages führen. Die im An-

trag enthaltene Frage des Versicherers muss konkret und bestimmt genug sein. Der durchschnittliche Antragsteller muss anhand der Frage in der Lage sein, die abgefragten erheblichen Gefahrumstände und deren Reichweite zu erkennen. Pauschale Fragen lösen keine Anzeigepflicht aus.

Der Versicherer stellt die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen zumeist formularmäßig. Dementsprechend finden die Grundsätze über die Auslegung der AVB Anwendung. Unklarheiten einer Klausel gehen zu Lasten des Versicherers. Auch wenn das Gericht den Auslegungsgehalt einer Klausel von Amts wegen zu berücksichtigen hat, sollte der Versicherungsnehmer im Prozess eine vorhandene Unbestimmtheit der Frage stets vortragen.

Der Versicherer hat auch zu beweisen, dass er dem Versicherungsnehmer die Fragen rechtzeitig vor Erfüllung der Anzeigepflicht in Textform (§ 126b BGB) stellte. Dieser Nachweis bereitet dem Versicherer praktische Schwierigkeiten.

Sinn und Zweck der Nachfrage in Textform ist es insbesondere, den Versicherungsnehmer vom Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrrelevanz bestimmter Umstände zu entlasten. Nur wenn der zukünftige Versicherungsnehmer die Fragen tatsächlich lesen kann und vor Antragstellung genügend Zeit hat, Inhalt und Reichweite gefahrerheblicher Umstände zu reflektieren, ist diese Funktion erfüllt. Daher genügt es nicht, wenn – wie in der Praxis häufig anzutreffen – der Versicherungsvermittler das Formular (telefonisch) vorliest und/oder ausfüllt und dem Versicherungsnehmer danach zur Unterschrift vorlegt. Die Textform ist auch gewahrt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Fragen elektronisch übermittelt, solange der

⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Juni 2009, Az. I-4 W 20/09.

Versicherungsnehmer die Fragen speichern oder ggf. ausdrucken kann.⁶

2.2.3 Nichtanzeige des objektiv gefahrerheblichen Umstandes

Für die Nichtanzeige des gefahrerheblichen Umstandes (Verletzung der Obliegenheitspflicht) trifft den Versicherer ebenfalls die Beweislast. Die Beweislast ist dabei abgestuft. Den Versicherer trifft zunächst nur die Erstdarlegungslast. Die sekundäre Darlegungslast liegt beim Versicherungsnehmer.

Eine sekundäre Darlegungslast besteht immer dann, wenn der primär Beweispflichtige außerhalb des Geschehensablaufes steht und keine nähere Kenntnis von den maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner diese hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind.⁷

Im Prozess muss der Versicherer daher zunächst nur darlegen, dass der Versicherungsnehmer objektiv falsche Angaben machte. Hierfür reicht die Behauptung, dass der Versicherungsnehmer gefahrerhebliche Umstände unrichtig angab oder verschwieg. Der Versicherungsnehmer muss in einem zweiten Schritt ausführlich darlegen, wie und weshalb es zu den objektiv falschen Angaben gekommen ist.⁸ Sodann wird über die Behauptung der Falschangabe Beweis erhoben.

Für den Beweis der Nichtanzeige des objektiv gefahrerheblichen Umstandes durch den Versicherungsnehmer reicht es nicht aus, dass der Versicherer im Prozess die – falsch – ausgefüllte Schadensanzeige vorlegt. Die ausgefüllte Anzeige stellt nur ein Indiz für die Verletzung der Anzeigepflicht dar.

Der Versicherer muss sich darüber hinaus auch die Kenntnis des Versicherungsvertreters bei Vertragsabschluss zurechnen lassen.⁹ Behauptet der Versicherungsnehmer detailliert, er habe den Versicherungsvertreter zutreffend informiert und dieser habe das Antragsformular falsch ausgefüllt, muss der Versicherer das Gegenteil beweisen. Den Beweis kann er nur durch Zeugnis des Versicherungsververtreters antreten. Häufig erinnert sich der Versicherungsvertreter nicht mehr exakt an den Abschluss oder schildert nicht glaubhaft, das Formular vollständig ausgefüllt zu haben.¹⁰ Das geht zu Lasten des Versicherers.

2.2.4 Kenntnis vom nichtangezeigten Umstand

Den Versicherer trifft die Beweislast schließlich dafür, dass der Versicherungsnehmer den nichtangezeigten gefahrerheblichen Umstand zum Zeitpunkt der Erfüllung der Anzeigepflicht (Erklärung des Antrages auf Abschluss des Versicherungsvertrages) kannte.

Der Versicherungsnehmer hat Kenntnis von allen gefahrerheblichen Umständen, die ihm nach reifer Überlegung bewusst sind. Auch insoweit trifft den Versicherungsnehmer eine sekundäre Darlegungs-

⁶ Vgl. LG Kleve NJW-RR 2003, 196.

⁷ Greger in: Zöller (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 28. Auflage 2010, §138 Rn. 8b.

⁸ Vgl. BGH VersR 2008, 242.

⁹ Vgl. BGH VersR 1988, 234.

¹⁰ Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Mai 2010, Az. 12 U 20/09.

last. Gegen die vom Versicherer behauptete Kenntnis muss der Versicherungsnehmer substantiiert einwenden, warum er keine Kenntnis hatte. Hierzu kann er im Einzelfall vortragen, er habe den fraglichen Umstand aufgrund Geringfügigkeit oder eines längeren zeitlichen Abstandes vergessen¹¹, von dem Umstand erst später erfahren¹² oder keine Kenntnis über die Gefahrerheblichkeit des nicht angezeigten Umstandes gehabt¹³. Gelingt dem Versicherungsnehmer die substantiierte Darlegung, trifft den Versicherer der schwierige Vollbeweis des Gegenteils.

2.2.5 Belehrung über die Leistungsfreiheit

Allgemein setzt die Befreiung von der Leistungspflicht nach Rücktritt vom Versicherungsvertrag voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer über diese Rechtsfolgen mit gesonderter Mitteilung in Textform vor Erfüllung der Pflichten zutreffend belehrte (§ 19 Absatz 5 Satz 1 VVG).

Was im Einzelfall unter einer gesonderten Mitteilung zu verstehen ist und an welcher Stelle sie zu erfolgen hat, ist von praktischer Relevanz und im Einzelnen streitig.¹⁴ Das LG Dortmund geht in einer jüngeren Entscheidung davon aus, dass die Belehrung über sämtliche Rechtsfolgen der Anzeigepflicht aufzuklären hat, wobei für die Belehrung kein Extrablatt erforderlich ist. Der Hinweis muss im

Antragsformular besonders hervorgehoben gestaltet sein und kurz vor oder unter der Unterschriftenzeile erfolgen.¹⁵ Insoweit ist fraglich, ob dies der Warnfunktion der Belehrungspflicht gerecht wird. Um den Antragsteller vor einem unrichtigen Ausfüllen des Versicherungsantrages zu warnen, sollte der Hinweis am Anfang des Formulars stehen.

Die Belehrung muss nicht nur vollständig, sondern aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auch klar und verständlich sein. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfiehlt seinen Mitgliedern die Verwendung einer Musterbelehrung.¹⁶ Aufgrund der Länge des Mustertextes ist fraglich, ob eine Belehrung unter Verwendung dieses Modells wirksam wäre. Der Versicherungsnehmer wird durch den Umfang der Musterbelehrung überfordert und damit die Warnfunktion des § 19 Absatz 5 VVG vereitelt.¹⁷

Bis die Voraussetzungen einer Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG höchstrichterlich geklärt sind, bleibt die Unsicherheit, ob die vom Versicherer im Einzelfall verwendete Belehrung wirksam ist. Ist die Belehrung unwirksam, kann der Versicherer trotz Anzeigepflichtverletzung nicht vom Vertrag zurücktreten. Eine Leistungsfreiheit tritt nicht ein.

¹¹ LG Bielefeld VersR 2007, 53.

¹² BGH VersR 2008, 484.

¹³ Str., Celle ZfS 2008, 688; *Knapmann* in: Beckmann/Matusche-Beckmann (Hrsg.), Versicherungsrechtshandbuch, § 14 Rn. 48; a.A. *Prölss* in: Martin/Prölss (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz, 28. Auflage 2010, § 19 Rn. 21.

¹⁴ Vgl. nur *Prölss* in: Martin/Prölss (Hrsg.), a.a.O., Rn. 75.

¹⁵ LG Dortmund VersR 2010, 465.

¹⁶ Abgedruckt bei: *Marlow/Spuhl* (Hrsg.), Das Neue VVG kompakt, 4. Auflage 2010, Anhang S. 333.

¹⁷ *Marlow* in: *Marlow/Spuhl* (Hrsg.), a.a.O., III. Rn. 199.

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

3. ZUSAMMENFASSUNG

Tritt der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurück und macht seine Leistungsfreiheit gemäß §§ 19 Absatz 2, 21 Absatz 2 VVG geltend, trifft ihn für das Vorliegen der Voraussetzungen der Verletzung der Anzeigepflicht die Beweislast. Der Nachweis der konkreten Tatsachen ist für den Versicherer schwieriger als nach der Rechtslage unter dem alten VVG. Der Beweis ist für den Versicherer im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden und wird durch Auslegungsunsicherheiten unter dem neuen VVG erschwert.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Rechtsanwälte der Sozietät WILHELM jederzeit gern zur Verfügung.

Leiter der Praxisgruppe Versicherung:

Dr. Mark Wilhelm, LL.M.
mark.wilhelm@wilhelm-rae.de
Tel: +49 (0) 211.68 77 46-0

Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
fabian.herdter@wilhelm-rae.de
Tel: +49 (0) 211.68 77 46-50